

RS UVS Salzburg 1991/09/25 11/21/1-1991

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1991

Rechtssatz

Stellt die festgesetzte Strafe ohnehin bereits die Mindeststrafe dar, so kann eine weitere Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse keine weitere Strafherabsetzung bewirken.

Schlagworte

Mindeststrafe; Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse; Strafherabsetzung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at